

## 2. Richtlinien

### 2.1. Allgemeine Richtlinien

#### 2.1.1. Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

##### Präambel

Die Satzung des LSB sieht in § 11 Ziff. 7 die Möglichkeit vor, für das nähere Verfahren bezüglich der verbandlichen Straf- und Ordnungsgewalt eine Richtlinie zu erlassen. Gemäß § 15 Ziff. 2.3 der LSB-Satzung ist das Präsidium für den Erlass von Richtlinien zuständig. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat das Präsidium am 18.03.2009 (zuletzt geändert am 25.02.2015) die folgende Richtlinie erlassen:

##### § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für die Ahndung von satzungswidrigem Verhalten im LSB zuständig.
2. Betroffen von diesen Regelungen sind alle LSB-Mitglieder.

##### § 2 Strafen und Ordnungsgebühren

1. Die Strafen und Ordnungsgebühren, die der Vorstand verhängen kann, ergeben sich aus § 11 Ziff. 2 der Satzung.
2. Im Rahmen eines Straf- bzw. Ordnungsverfahrens kann der Vorstand daher folgende zulässige Strafen verhängen:
  - a) Ordnungsgebühr bis zu 10.000,- Euro für Verstöße gegen die LSB-Satzung.
  - b) In leichteren Fällen kann anstelle einer Ordnungsgebühr eine Verwarnung ausgesprochen werden.
  - c) In schweren Fällen kann neben oder statt der Ordnungsgebühr der Ausschluss des Mitglieds aus dem LSB erfolgen.
3. Bei der Auswahl und der Bemessung der zu verhängenden Sanktion hat der Vorstand den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - a) Art, Schwere bzw. Dauer des Satzungsverstoßes
  - b) Höhe des Schadens
  - c) Größe und Wirtschaftskraft des Vereins
  - d) Mitwirkung des Betroffenen bei der Aufklärung
  - e) Erst- oder Wiederholungsverstoß

##### § 3 Verjährung

1. Verstöße gemäß den §§ 9 und 11 der Satzung verjähren ein Jahr nach Kenntniserlangung durch den Vorstand, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des Verstoßes.
2. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 4 unterbrochen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verjährungsunterbrechung ist der Eingang eines verfahrenseinleitenden Antrages beim LSB.

##### § 4 Verfahren

1. Der Vorstand ist für die Durchführung des Straf- und Ordnungsverfahrens gemäß § 11 der LSB-Satzung zuständig.

Bei Anträgen von Sportbünden oder Landesfachverbänden auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller den Verfahrensausgang mitzuteilen; bei einer Ablehnung der Einleitung des Ordnungsverfahrens sind die Gründe hierfür mitzuteilen. Erhält der Vorstand selbst die Kenntnis von Sachverhalten, die zu einem Straf- und Ordnungsverfahren gegen ein Mitglied oder eine Gliederung führen könnten, hat er den örtlich zuständigen Sportbund sowie die sachlich betroffenen Landesfachverbände zu informieren und an der Sachverhaltsaufklärung zu beteiligen. Diese Einbindungspflicht des Sportbundes und der sachlich betroffenen Landesfachverbände durch den Vorstand kann in Ausnahmefällen zeitlich verzögert erfolgen, wenn die Art des zugrundeliegenden Sachverhalts oder die Ermöglichung eines optimalen Ermittlungsergebnisses eine Inkenntnissetzung vorerst als nicht geraten erscheinen lassen. Ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Die Gründe dieser Ermessenentscheidung sind schriftlich festzuhalten, und dem Präsidium mitzuteilen.

2. Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme entscheidet der Vorstand in Form eines Beschlusses. Dieser ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann Widerspruch bei der auf die Vorstandsentscheidung zeitlich nachfolgenden Präsidiumssitzung eingelegt werden. Der Widerspruch muss in Schriftform an die LSB-Geschäftsstelle – Vorstand – erfolgen und soll eine Begründung enthalten. Bis zu einer Entscheidung des Präsidiums ist die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu vollziehen.
4. Das Präsidium hat die Möglichkeit, den angefochtenen Vorstandsbeschluss
  - zu bestätigen
  - aufzuheben
  - zur Abänderung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Präsidiums an den Vorstand zurück zu verweisen, wobei eine Verschärfung der Strafe nicht möglich ist

##### § 5 Kosten

Das Verfahren inklusive des Widerspruchsverfahrens vor dem Präsidium ist kostenfrei. Auslagen der betroffenen Mitglieder im Rahmen des Verfahrens, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.